

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Remix Droge Mortel BV, mit Sitz in 9531 AB Borger, Hoofdstraat 41, Gemeinde Borger-Odoorn, nachstehend genannt "Remix".

Artikel 1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen sowie Verträge.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben immer Gültigkeit. Eventuelle, abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3. Erteilte Aufträge durch den Vertragspartner gelten als Zustimmung zu den nachstehenden Bestimmungen. Diese Bedingungen gelten auch, wenn sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich darauf berufen wird.
- 1.4. Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von Remix ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden. Diese Abweichungen gelten nur für den Vertrag, auf den sie sich beziehen.

Artikel 2. Angebote

- 2.1. Jedes Angebot ist unverbindlich. Ein Vertrag wird gemäß dem erstellten Angebot geschlossen, sofern Remix unmittelbar nach der Annahme des Angebots nicht widerruft.
- 2.2. Weicht eine als Angebotsannahme gedachte Antwort nur in unbedeutenden Punkten ab, dann gilt diese Antwort als Annahme und der Vertrag kommt gemäß dieser Annahme zustande, sofern Remix nicht innerhalb von zwei Wochen Widerspruch gegen diese Abweichungen einlegt.
- 2.3. Dem Vertragspartner gegenüber gilt das schriftliche Angebot von Remix, bzw. sofern kein schriftliches Angebot erstellt wurde, eine schriftliche Auftragsbestätigung von Remix als vollständiger Beweis des Inhalts des Vertrags, vorbehaltlich eines vom Vertragspartner zu liefernden Gegenbeweises.
- 2.4. Mündliche Zusagen von und Vereinbarungen mit nicht weisungsbefugten Mitarbeitern von Remix sind für Remix erst verbindlich, nachdem sie schriftlich von Remix bestätigt worden sind.
- 2.5 Alle Angebote von Remix sind freibleibend und unverbindlich. Die Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellungsdatum.

Artikel 3. Preise

- 3.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 3.2. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, verstehen sich die Preise ohne Kosten der Lieferung und Zustellung, zu denen unter anderem die erforderlichen Verpackungskosten, Transportkosten und eventuelle Versicherungsbeiträge gehören. Sofern die Parteien für die im vorherigen Satz genannten Kosten keine Vergütung vereinbart haben, schuldet die Vertragspartei Remix die für einen Auftrag tatsächlich angefallenen Kosten.
- 3.3. Vereinbarte Preise basieren auf dem Preisniveau von Materialien, Transportkosten, Löhnen, Versicherungsbeiträgen, Steuern, Importabgaben und sonstigen preisbestimmenden Faktoren, so wie sie am Tag des Zustandekommens des Vertrags gültig sind. Kommt es vor der Lieferung zu einer Erhöhung von preisbestimmenden Faktoren wie im ersten Satz dieses Absatzes beschrieben, hat Remix das Recht, dem Vertragspartner eine anteilige Erhöhung des Preises in Rechnung zu stellen, auch wenn der Preisanstieg die Folge eines Umstands ist, der bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar oder geplant war.
- 3.4. Sofern mehr geliefert wird als ursprünglich vereinbart, hat Remix das Recht, den Preis anteilig zu erhöhen.

Artikel 4. Lieferung/Lieferverzug

- 4.1. Die von Remix angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich.
- 4.2. Verstreicht der angegebene Liefertermin, ohne dass die Lieferung erfolgte, ist Remix erst in Verzug, wenn sie entsprechend schriftlich angemahnt wurde, wobei ihr eine angemessene Nachbesserungsfrist einzuräumen ist, und wenn die Einhaltung dieser Nachbesserungsfrist infolge von Remix zuzuschreibenden Umständen ausbleibt.
- 4.3. Die unter 4.2. genannten Umstände können Remix nur angelastet werden, sofern Remix Schuld trifft.
- 4.4. Der Vertragspartner hat erst Anspruch auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrags, wenn Remix in Verzug ist.
- 4.5. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Lieferungen "ab Werk Remix".
- 4.6. In den nachstehenden Fällen gilt die Lieferung/Zustellung als erfolgt:
 - a. Bei Abholung der Produkte von oder im Namen des Vertragspartners: nachdem die Produkte faktisch in Empfang genommen wurden;
 - b. Bei Versendung durch den Einsatz eines Spediteurs: durch die faktische Übergabe der Produkte an den Spediteur bzw. durch die Beladung des Fahrzeugs;
 - c. Bei Versendung mittels eines Transportmittels von Remix: bei dessen Beladung.
- 4.7. Eventuelle Retoursendungen müssen frei Haus Remix erfolgen. Nicht frankierte Retoursendungen werden von Remix nicht angenommen. Retoursendungen gehen immer auf Risiko des Vertragspartners.
- 4.8. Unsere Mörtelpreise gelten für Lieferungen in den Verkaufsgebieten Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bis zur Weser mit Ausnahme der Inseln. Für Lieferungen in andere Verkaufsgebiete bitte Preise anfragen.
- 4.9. Erfolgt die Lieferung an einen Ort, an dem für die Zu- und Ausfahrtsstraßen oder für die Baustelle selbst behördliche Gewichtsbeschränkungen, Beschränkungen der Lärmemission und/oder Einschränkungen der Lade- und Löschzeiten usw. gelten, behält Remix sich das Recht vor, dem Vertragspartner eventuell dadurch entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 4.10. Erfolgt die Lieferung an einen Ort, für den behördliche Abgaben anfallen, behält Remix sich das Recht vor, dem Vertragspartner diese Kosten zuzüglich eines allgemeinen Kostenaufschlags von 6 % in Rechnung zu stellen.

Artikel 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Remix behält sich das Eigentum an allen dem Vertragspartner gelieferten Sachen vor, bis die nachstehend genannten Forderungen von Remix erfüllt wurden. Der Eigentumsvorbehalt von Remix umfasst Folgendes:
 - a. Eigentumsvorbehalt von Forderungen bezüglich der Gegenleistungen für Güter, die Remix dem Vertragspartner vertragsgemäß geliefert bzw. zu liefern hat;
 - b. Eigentumsvorbehalt von Forderungen bezüglich der Gegenleistungen für Tätigkeiten, die Remix für den Vertragspartner verrichtet oder zu verrichten hat;
 - c. Eigentumsvorbehalt von Forderungen wegen der Nichterfüllung solcher Vereinbarungen.
- 5.2. Remix hat das Recht, die ihr Kraft diesem Artikel gehörenden Güter bei nicht fristgerechter Zahlung zurückzunehmen, unabhängig davon, wo diese sich befinden. Der Vertragspartner verpflichtet sich für einen solchen Fall schon jetzt, Remix diesbezüglich jegliche, in angemessener Weise geforderte Unterstützung zu gewähren.
- 5.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter mit der nötigen Sorgfalt zu verwenden und/oder zu lagern.
- 5.4. Der Vertragspartner ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter zu veräußern und/oder zu

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

belasten, außer im Rahmen der gewöhnlichen Ausübung seines Gewerbes.

Artikel 6. Bezahlung/Zahlungsverzug

6.1. Die Zahlung der vom Vertragspartner geschuldeten Beträge erfolgt ohne Abzug oder Schuldvergleich im Büro von Remix oder durch Überweisung auf ein von Remix anzugebendes Konto.

6.2. Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Remix ist jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung bzw. eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners zu verlangen. Remix ist nur zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gehalten, nachdem der Vertragspartner seine Verpflichtungen zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung – sofern dies gewünscht wurde – erfüllt hat.

6.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Vertragspartner ohne weitere Mahnung in Verzug. Während des Zahlungsverzugs hat der Vertragspartner die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Teile eines Monats werden als ganzer Monat berechnet.

6.4. Sollte es bezüglich der berechneten Leistungen zu Disputen kommen, ist der Abnehmer verpflichtet, den unstrittigen Teil der Rechnung fristgerecht zu zahlen.

6.5. Die von Remix aufzuwendenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Erzwingung der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Vertragspartner gehen zulasten des Letztgenannten.

6.7. Remix Droge Mortel BV behält sich vor, die Bonität des Vertragspartners zu überprüfen. Im Falle einer negativen Bonitätsprüfung, behält Remix sich das Recht vor, Bestellungen gegen Vorkasse auszuliefern.

6.7. Remix hat das Recht, selbst festzulegen, welche Zahlung vom Vertragspartner welcher offenen Forderung zugeordnet wird.

Artikel 7. Verpackungsmaterial

7.1 Werden Waren auf sogenannten Europaletten oder auf zu einem Palettenpool gehörenden Paletten ausgeliefert, berechnen wir diese Paletten als Verpackung, sofern bei Lieferung nicht identische, unbeschädigte Paletten zurückgegeben werden.

7.2. Europaletten werden zum berechneten Betrag gutgeschrieben, wenn und sofern die betreffenden Paletten innerhalb von zwölf Monaten nach dem Liefer- und/oder Rechnungsdatum in einem nach unserem Ermessen unbeschädigten Zustand frei Haus an uns zurückgeschickt werden. Bei leichten Schäden behalten wir uns das Recht vor, den gutzuschreibenden Pfandbetrag zu verringern. Bei massiven Schäden können Europaletten nicht gutgeschrieben werden. Der Abnehmer hat dann das Recht, diese Verpackung auf eigene Kosten wieder zurückzuholen. Müssen wir Paletten in einer separaten Fahrt abholen, dann berechnen wir die Frachtkosten.

7.3 Sollte Remix durch den Abnehmer oder behördliche Auflagen verpflichtet werden, gelieferte/verwendete Verpackungsmaterialien nach Lieferung der Waren wieder zurücknehmen zu müssen, gehen die damit verbundenen Kosten, einschließlich eventueller Kosten für Vernichtung des Materials, zulasten des Abnehmers.

Artikel 8. Garantie

8.1. Remix garantiert, dass die von Remix gelieferten Waren den dafür gültigen Vorschriften und Normen entsprechen.

8.2. Wenn eine Ware nicht den in 8.1. beschriebenen Vorschriften und Normen entspricht, ist Remix haftbar, sofern sich nicht die folgenden Umstände ergeben:

- a. Es ist anzunehmen, dass der Mangel, der den Schaden verursachte, zum Zeitpunkt des Inumlaufbringens durch Remix nicht existierte bzw. dass dieser Mangel erst später entstanden ist;
- b. Der Mangel ist eine Folge, dass das Produkt zwingenden behördlichen Vorschriften entspricht;
- c. Zum Zeitpunkt des Inumlaufbringens war es aufgrund des damaligen wissenschaftlichen und technischen Wissens

- d. unmöglich, den Mangel aufzudecken;
- d. Der Mangel wurde durch die vom Produkthersteller erteilten Anweisungen verursacht.

8.3. Im Falle einer Haftung von Remix im Sinne von 8.2. hat der Vertragspartner Anspruch auf den in Artikel 10 beschriebenen Schadenersatz.

Artikel 9. Beschwerden über Lieferung/unterlassene Beschwerden

9.1. Ungeachtet der in Artikel 8 ausgeführten Bestimmungen hat der Vertragspartner bei der Lieferung zu prüfen, ob die Ware vertragsgemäß geliefert wurde. Direkt sichtbare Mängel muss der Vertragspartner bei Übergabe der Lieferung oder unmittelbar danach an Remix melden.

9.2. Der Vertragspartner kann sich nicht auf eine nicht vertragsgemäße Lieferung berufen, wenn er Remix nicht innerhalb von 8 Werktagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken können, schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat.

9.3. Wenn die Lieferung nicht vertragsgemäß ist und der Vertragspartner Remix fristgerecht davon in Kenntnis gesetzt hat, wird Remix

- a. den Kaufpreis bzw. einen Teil davon zurückerstatten oder den Kaufpreis herabsetzen;
- b. die gelieferte Ware kostenlos ersetzen;
- c. die gelieferte Ware ersetzen und die ersetzten Waren zurücknehmen.

Remix ist berechtigt, selbst eine der oben genannten Möglichkeiten auszuwählen.

9.4. Der Vertragspartner hat erst Anspruch auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrags, wenn Remix in Verzug ist.

9.5. Rechtsansprüche, die sich auf die in Absatz 8.2 beschriebenen Fakten begründen, sind 1 Jahr nach gemachter Mitteilung verjährt.

9.6. Handelt es sich bei der gelieferten Ware um eine Dienstleistung durch Remix, so sind die Artikel dieser Geschäftsbedingungen entsprechend anzuwenden bzw. gültig. Der Begriff "gelieferte Ware" ist durch den Begriff "verrichtete Dienstleistungen" bzw. "verrichtete Tätigkeiten" zu ersetzen.

9.7. Die Haftung für Schäden aller Art beschränkt sich auf den Betrag, der gegebenenfalls von der Haftpflichtversicherung gezahlt wird.

Artikel 10. Schadenersatz

10.1. Wenn der Vertragspartner behauptet, infolge eines Remix anzulastenden Mangels Schaden erlitten zu haben, muss der Vertragspartner sowohl den Mangel als auch die Schuld von Remix nachweisen können.

10.2. Ein Mangel kann Remix nur zugeschrieben werden, wenn sie irgendeine Schuld trifft.

10.3. Die Haftung von Remix, wie auch immer entstanden, beschränkt sich auf den Wert der zu liefernden oder gelieferten Sachen, mit denen der Schaden im Zusammenhang steht.

10.4. Für indirekte Schäden, wie Betriebsschäden, Umsatzeinbußen oder Haftung gegenüber Dritten, wird nicht gehaftet.

10.5. Verwendet Remix bei Ausführung des Vertrags Hilfsmaterialien, die sich als ungeeignet erweisen, so haftet Remix nicht für den entstandenen Mangel, sofern seitens Remix in Bezug auf Verwendung dieser Hilfsmaterialien keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Im Falle, dass Hilfsmaterialien im Auftrag des Vertragspartners verwendet wurden, kann der daraus entstandene Mangel niemals Remix angelastet werden.

10.6. Im Falle, dass der Schaden eine Folge der Ereignisse ist, die ein anderer als Remix verschuldet hat, haftet Remix nicht.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

10.7. Remix kann zur Verteidigung ihrer Haftung bei Verhaltensweisen einer Hilfsperson, aus dem Vertrag einen Verteidigungsgrund als Beweis gegenüber dem Vertragspartner entnehmen. Diese Hilfsperson kann auch, sofern sie aufgrund dieser Verhaltensweise vom Vertragspartner belangt wird, auf dieses Verteidigungsmittel zurückgreifen, als wäre sie selbst eine am Vertrag beteiligte Partei.

10.8. Die in diesem Artikel ausgeführten Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gelten nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Führungskräften von Remix entstanden sind.

10.9. Die in diesem Artikel ausgeführten Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gelten nicht, wenn sie gegen Bestimmungen zwingenden Rechts verstoßen.

Artikel 11. Leistungsverzug des Vertragspartners

11.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihm zugestellt bzw. zu dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden.

11.2. Wenn eine Lieferung nicht erfolgen kann, weil der Vertragspartner seine Mitarbeit verwehrt oder weil es seinerseits eine andere Behinderung gibt, besteht beim Vertragspartner Leistungsverzug.

11.3. Der Leistungsverzug tritt bei jeder Behinderung ein, die seitens des Vertragspartners aufkommt, unabhängig davon, ob die Behinderung ihm zuzuschreiben ist.

11.4. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass Remix die zu liefernden Sachen installieren bzw. montieren soll, hat der Vertragspartner dazu jegliche Unterstützung zu leisten. Diese Unterstützung beinhaltet auch das Treffen von Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen, sofern diese notwendig sind, sowie das Einholen der erforderlichen Genehmigungen und/oder Befreiungen.

Artikel 12. Höhere Gewalt

12.1. Unter höherer Gewalt werden die Umstände verstanden, die die Einhaltung des Vertrags verhindern und die nicht Remix zuzuschreiben sind. Dazu gehören (sofern diese Umstände die Einhaltung unmöglich machen oder in nicht angemessener Weise erschweren) auch:

- Streiks in anderen Betrieben als in denen von Remix;
- wilde Streiks oder politisch bedingte Streiks im Betrieb von Remix;
- ein allgemeiner Mangel an den benötigten Rohstoffen und anderer, für das Erbringen der vereinbarten Leistung erforderlichen Waren oder Dienstleistungen;
- unvorhergesehene Stagnationen bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen Remix abhängig ist und
- allgemeine Transportprobleme.

12.2. Remix hat das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn ein Umstand eintritt, der die (weitere) Einhaltung verhindert, nachdem Remix ihrer Verpflichtung hätte nachkommen müssen.

12.3. Bei höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen von Remix ausgesetzt. Sollte der in diesem Absatz beschriebene Zeitraum länger als 3 Monate andauern, sind beide Parteien zur Auflösung des Vertrags berechtigt, ohne dass eine Schadenersatzverpflichtung entsteht.

12.4. Wenn Remix bei Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat, oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, hat sie das Recht, den bereits gelieferten bzw. den lieferfertigen Teil separat zu fakturieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als ob es einen separaten Vertrag betreffe. Dieses gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. der lieferfertige Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 13. Auflösung.

13.1. Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen aus dem mit Remix geschlossenen Vertrag trotz entsprechender Mahnung mit einer angemessenen Nachbesserungsfrist nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, wenn er Zahlungsaufschub beantragt, Insolvenz anmeldet, unter Vormundschaft gestellt

wird oder wenn sein Unternehmen aufgelöst wird, hat Remix das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Mahnung und ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen.

13.2. Durch die Auflösung werden die gegenseitigen Verpflichtungen sofort fällig. Der Vertragspartner haftet für den Remix erlittenen Schaden, zu dem auch Zinsen, Gewinneinbußen und Transportkosten zählen.

13.3. Wenn sich die in 13.1 beschriebenen Bestimmungen ereignen und der Vertragspartner einen Vorteil genießt, den er bei einer ordentlichen Erfüllung des Vertrags nicht gehabt hätte, hat Remix Anspruch auf Schadenersatz in Höhe dieses Vorteils. Bei einer dauerhaften oder vorübergehenden Unmöglichkeit des Vertragspartners auf Erfüllung des Vertrags hat Remix das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen.

13.4. Wenn eine der Parteien von dem Auflösungsrecht Gebrauch macht, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die Remix bereits zwecks Ausführung des Vertrags aufgewendet hat, sofern die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nicht durch Remix verschuldet wurde.

Artikel 14. Aussetzung und Zurückbehaltungsrecht

14.1. Remix ist zur Aussetzung der Leistungen (worumter auch künftige Teillieferungen zu verstehen sind) befugt, wenn der Vertragspartner eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht erfüllt bzw. wenn Remix Informationen zuteilwerden, die Remix Grund zur Annahme gibt, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Dies gilt vorbehaltlich Bestimmungen zwingenden Rechts.

14.2. Remix hat jederzeit das Recht, von dem Vertragspartner eine Sicherheit, beispielsweise eine Bankgarantie, für die Einhaltung all seiner Vertragsverpflichtungen zu fordern. Wenn der Vertragspartner dem Wunsch nach einer Sicherheitsleistung nicht nachkommt, hat Remix das Recht, den Vertrag aufzulösen oder die Verpflichtungen von Remix auszusetzen, dies alles unvermindert des Rechtes auf Schadenersatz.

14.3. Remix kann bei allen Produkten des Vertragspartners, auf die sich die Ausführung des Vertrags bezieht und die Remix im Rahmen der Ausführung des Vertrags faktisch verwaltet, ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sollte der Vertragspartner die mit der Ausführung des Vertrags zusammenhängenden Verpflichtungen oder sonstigen vertragsgemäßen Geschäften, die Remix regelmäßig mit dem Vertragspartner abgeschlossen hat, ganz oder teilweise nicht erfüllen.

14.4. Remix hat das Recht, vom Vertragspartner eine Kostenerstattung für die bei Remix für den Vertragspartner verwalteten und faktisch gelagerte Produkte zu verlangen.

14.5. Bei Durchsetzung des Zurückbehaltungsrechts erhebt Remix Anspruch darauf, dass Forderung von Remix an den Produkten gemäß Punkt 14.3 vorrangig behandelt werden.

Artikel 15. Insolvenz, Zahlungsaufschub des Vertragspartners usw.

15.1. Im Falle von Insolvenz, Zahlungsaufschub, Liquidation oder (Teil-) Verkauf des Unternehmens des Vertragspartners hat Remix das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung und bereits vor dem Leistungs- oder Zahlungsverzug des Vertragspartners ganz oder teilweise aufzulösen.

15.2. Wenn der Vertragspartner der Aufforderung von Remix zur Vorauszahlung oder zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt, hat Remix das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung und bereits vor dem Leistungs- oder Zahlungsverzug des Vertragspartners ganz oder teilweise aufzulösen.

15.3. Macht Remix von dem in den vorherigen Absätzen genannten Auflösungsrecht Gebrauch, ist der Vertragspartner verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, und zwar für Schäden, die Remix erleidet, weil keine gegenseitige Vertragserfüllung, sondern die Auflösung des Vertrags erfolgt.

Artikel 16. Patente.

16.1. Remix wird im Sinne von Artikel 10 des niederländischen Patentgesetzes (Rijksoctrooiwet) die Anspruchsberechtigte von allen im Rahmen der Ausführung des Vertrags gemachten Erfindungen oder angewandten Methoden sein.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

16.2. Es ist dem Vertragspartner verboten, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige ihm von Remix zur Verfügung gestellten Informationen zu vervielfachen, Dritten zu zeigen, zu veröffentlichen oder zu verwenden, ungeachtet der Tatsache, ob Remix für die Bereitstellung der Informationen Kosten in Rechnung gestellt hat oder nicht.

16.3. Wenn der Vertragspartner Remix für die Vertragsausführung Sachen, Zeichnungen und Modelle oder sonstige Informationen zur Verfügung stellt, garantiert der Vertragspartner, dass diese Sachen oder Informationen nicht gegen industrielle und/oder geistige Eigentumsrechte Dritter verstoßen. Der Vertragspartner befreit Remix von allen möglichen Forderungen von Dritten, die sich aus solchen Rechten ableiten.

Artikel 17. Menge und Beschaffenheit.

17.1. Ein mit der Lieferung der Waren ausgehändigter Frachtbrief, Lieferschein oder ein ähnliches Dokument muss die gelieferte Menge korrekt wiedergeben.

17.2. Sollte über die Beschaffenheit keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Vertragspartner nur Anspruch auf eine Beschaffenheit, die im Handel mit den beteiligten Waren üblich ist. Wenn bezüglich der Beschaffenheit vereinbart wurde, dass diese einer bestimmten Probe entsprechen sollte, dann gilt diese Probe als Grundlage für die Feststellung der durchschnittlichen Beschaffenheit der Waren.

17.3. Wenn an die dem Vertragspartner zu liefernden Waren besondere technische Anforderungen gestellt werden, die von den gewöhnlichen Anforderungen abweichen, hat der Vertragspartner diese bei Vertragsabschluss ausdrücklich zu vermerken.

17.4. Die nachstehenden besonderen Lieferbedingungen sind Bestandteil der Geschäftsbedingungen:

- a. Die spezifischen Lieferbedingungen und Richtlinien für die Aufstellung und Verwendung der Silos von 12 und 35 Tonnen.
- b. Die spezifischen Lieferbedingungen und Richtlinien für die Aufstellung und Verwendung des Mini-Silos.
- c. Die Lieferbedingungen für Sackware und Big Bags.

Diese Bedingungen und Richtlinien sind Bestandteil dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und sind als darin aufgenommen anzusehen.

Artikel 18. Anwendbares Recht.

18.1. Dieser Vertrag unterliegt niederländischem Recht.

Artikel 19. Streitigkeiten.

19.1. Streitigkeiten werden dem sachlich zuständigen Richter im Gerichtsbezirk Assen vorgelegt.

19.2. In Abänderung von 19.1 werden die Parteien ihre Streitigkeiten dem örtlich zuständigen Amtsgericht vorlegen, wenn dem Amtsgericht gemäß den Bestimmungen der niederländischen Zivilprozessordnung bei der Entscheidung bezüglich einer Streitigkeit die sachliche Zuständigkeit obliegt.

Borger, Januar 2023